

8 J 201/41  
2 H 171/43

II

I m N a m e n d e s D e u t s c h e n V o l k e s

In der Strafsache gegen

- 1.) die Lohnbuchhalterin Margarete J a h o d a in Wien III, Erdberger-  
lände 22/III/22, geb. am 9. Dezember 1917 in Wien,
- 2.) den Dr. med. Wolfdietrich W e i s in Wien I, Jasomirgottstraße 2, geb.  
am 6. November 1905 in Wien,
- 3.) den Dr. ing. Ernst H i p p a u f in Wien VIII, Langegasse 5/7, geb.  
am 8. Oktober 1904 in Wien,
- 4.) die Büroangestellte Liselotte B u s c h aus Wien VI, Schleifmühl-  
gasse II/III/29, geb. am 28. April 1918 in Krakau,
- 5.) Frau Cäcilie H o l l a n d e r geb. Goller in Wien-Klosterneu-  
burg, Haseldorfer Gasse 12, geb. am 28. Dezember 1906 in Deggendorf  
(Bayern),
- 6.) die Witwe Josefine Z i m m e r l geb. Staudenheim in Wien I,  
Neutorgasse 8/4/11, geb. am 12. April 1878 in Linz,
- 7.) die Kaffeehauskassierererin Gertrude S c h o l l m a y e r in Wien  
IX, Porzellangasse 38/8, geb. am 20. Juli 1904 in Brünn,
- 8.) den Schauspieler Friedrich Wilhelm Alexander L e h m a n n in  
Wien XIII, Wattmangasse 30/4, geb. am 1. August 1915 in Wien,
- 9.) den Musiklehrer und Komponisten Friedrich Anton Rudolf  
W i l d g a n s in Wien XIII, Trautmannsdorfgasse 56, geb. am  
5. Juni 1913 in Wien,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung  
vom 7./8. Dezember 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzender,  
Kammergerichtsrat Dr. Reimers,  
Obergruppenführer Seydel,  
Oberstudienrat Heinlein,  
Generalmajor Stutzer,

als

als Vertreter des Oberreichsanwalts:  
Erster Staatsanwalt Figge,

für Recht erkannt:

I. Die Angeklagten waren an einer geheimen hochverräterischen Organisation, die unter dem Namen "Österreichische Freiheitsbewegung" den Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung und die Losreißung der Donau- und Alpengaue erstrebte, als Mittäter, Gehilfen oder Mitglieder beteiligt.

Sie werden deshalb unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Taten und Persönlichkeit wie folgt verurteilt:

1. die Angeklagten Jahoda, Busch und Schollmayer wegen Vorbereitung zum Hochverrat,  
Margarete Jahoda zu 2 Jahren 8 Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust,  
Liselotte Busch zu 2 Jahren 4 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust,  
Gertrude Schollmayer zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust,
2. die Angeklagten Hippauf, Weis, Zimmerl und Hollander wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat  
Hippauf zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust,  
Weis zu 1 Jahr 5 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust,  
Josefine Zimmerl zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust,  
Cäcilie Hollander zu 9 Monaten Gefängnis,
3. die Angeklagten Lehmann und Wildgans wegen Nichtanzeige eines hochverräterischen Vorhabens  
Lehmann zu 2 Jahren Gefängnis,  
Wildgans zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis.

Bei sämtlichen Angeklagten mit Ausnahme der Angeklagten Schollmayer sind die erkannten Freiheitsstrafen durch die Untersuchungshaft verbüßt. Der Schollmayer werden drei Jahre Haft auf ihre Strafe angerechnet.

Die in dem Verfahren beschlagnahmten Waffen werden eingezogen.

II. Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

Gründe.

G r u n d e .

I.

Der anderweit verfolgte Theologielehrer Karl Roman Scholz in Wien-Klosterneuburg und der inzwischen zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilte Dr. phil. Viktor Reimann in Wien gründeten im Herbst 1938 eine illegale politische Organisation, die zunächst unter der Bezeichnung "Deutsche Freiheitsbewegung" und nach Ausbruch des Krieges als "Österreichische Freiheitsbewegung" (ÖFB.) das Ziel verfolgte, die nationalsozialistische Staatsführung zu stürzen und unter Losreißung der Donau- und Alpengaue einen neuen selbständigen österreichischen Staat auf demokratischer Grundlage zu errichten. Ihre Funktionäre hofften auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch des Großdeutschen Reiches und nach Ausbruch des Krieges auf einen Sieg der Feindmächte. In dem Chaos, das dann nach ihrer Erwartung eintreten sollte, wollten sie auf den Plan treten und die Macht an sich reißen. Die Mitglieder der Organisation wurden in der Regel alsbald nach ihrer Werbung in Gegenwart eines Zeugen vor einem Kreuz durch einen Eid verpflichtet, der folgenden Wortlaut hatte:

"Ich schwöre meinen heiligsten Eid, der alle anderen Eide bricht, daß ich der Sache der Österreichischen Freiheitsbewegung mit dem Einsatz aller meiner Kräfte dienen, ihrer Führung unbedingten Gehorsam leisten und ihr Geheimnis jederzeit und vor jedermann wahren werde. Gott ist der Zeuge und Rächer meines Eides."

Als Ende 1939 der Burgschauspieler Hartmann und im März 1940 der Rechtsanwaltsanwärter Dr. Johann Zimmerl zu der Organisation stießen, wurde u. a. auch die Durchführung von Terror- und Sabotageanschlägen beschlossen. Auch Waffen und Munition sollten beschafft werden. Die aktiv tätigen männlichen Mitglieder wurden in Hundertschaften zusammengefaßt, die entsprechend untergegliedert waren, außerdem wurden unter Hartmanns Führung sogenannte "BV"-Gruppen gebildet, die vornehmlich Terror- und Sabotageanschläge ausführen sollten. Die weiblichen Mitglieder wurden einer Frauengruppe zugeteilt, die unter der Führung der Pianistin Luise Kanitz stand.

Im Juli 1940 wurde die Organisation von der Geheimen Staatspoli-

zei zerschlagen. Sie war damals noch im Aufbau begriffen und hatte erst einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Mitgliedern erfaßt.

Das alles ist gerichtsbekannt.

Die Angeklagten haben der Organisation teils als Mitglieder angehört, teils ihre Bestrebungen sonst unterstützt. Lehmann und Wildgans waren Mitwisser und haben ihre Anzeigepflichten verletzt.

Im einzelnen hat die Hauptverhandlung auf Grund der Angaben der Angeklagten zu folgenden Feststellungen geführt:

1.

Jahoda, Busch, Weis und Hippauf.

Die Angeklagte Jahoda ist die außereheliche Tochter einer Buchhalterin und war bis zu ihrer Festnahme als Büroangestellte bei Bau-firmen tätig. Von 1935 bis 1938 gehörte sie der "Vaterländischen Front" (VF) an. Seit ihrer Haftentlassung arbeitet sie wieder in ihrem Beruf, wobei sie monatlich 200 RM verdient.

Auch die Angeklagte Busch, die 7 Klassen eines Realgymnasiums besucht hat, ist Büroangestellte und war ebenfalls Mitglied der VF. Ihre Mutter ist seit 1913 mit dem Juden Waldemar Busch verheiratet, der früher Silberhändler in Wien war und 1938 auswanderte. Die Angeklagte betrachtete ihn bis zu dieser Zeit als ihren leiblichen Vater, stammte nach dem rechtskräftigen Feststellungsurteil des Landgerichts in Wien vom 13. September 1940 jedoch nicht blutmäßig von ihm ab. Nach der Darstellung ihrer Mutter soll sie vielmehr von einem Rittmeister erzeugt worden sein. Ihr Bruder, der eine Zeitlang als Soldat an der Front stand, ist dagegen Mischling.

Die Angeklagte leidet an einer Gebärmutter- und Eierstocksentzündung.

Weis, dessen Vater als Student der deutschen Burschenschaft angehörte und jetzt als Professor Vorstand des staatlichen Lebensmitteluntersuchungsamtes in Wien ist, promovierte im Jahre 1937 an der Universität Wien zum Dr. med. und war anschließend beim pharmakologischen Institut der Universität Wien als Vertragsangestellter tätig. Auch seit seiner Haftentlassung arbeitet er wieder dort. Von 1935 bis 1938 war

er Mitglied der VF. Er ist kinderlos verheiratet. Seine Frau, die früher Nationalsozialistin war, studiert Medizin. Weis erkrankte als Kind an Hüfttuberkulose und hat seitdem rechts ein steifes Hüftgelenk. Vor einigen Jahren mußten auch seine rechte Niere und der Nebenhoden entfernt werden. Infolge der Organtuberkulose, die bei ihm besteht, war er nicht mehr haftfähig, so daß er vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen werden mußte.

Hippauf ist der Sohn eines im Jahre 1907 verstorbenen Musikprofessors, promovierte 1929 in Wien zum Dr. ing., war von 1931 bis 1937 erwerbslos und wurde dann als kommissarischer Beamter beim Patentamt in Wien angestellt, wo er 1938 den Eid auf den Führer leistete und zuletzt ein monatliches Einkommen von 245 RM bezog. Er ist ledig. Von 1935 bis 1938 gehörte er der VF an, zugleich war er unterstützendes Mitglied der "Ostmärkischen Sturmsharen".

a) Die Angeklagten Jahoda und Busch wurden im März 1940 von dem inzwischen abgeurteilten Dipl. Kaufmann Schlosser, einem Mischling, über das Bestehen und die wesentlichen Ziele der ÖFB unterrichtet, ohne daß Schlosser dabei auch deren Namen nannte, von ihm zum Beitritt gewonnen und anschließend dem Funktionär Fischer-Ledenice zugewiesen. Dieser klärte die beiden Angeklagten weiter auf und teilte ihnen mit, daß die Organisation sich "Österreichische Freiheitsbewegung" nenne; es gelte, auf jeden Fall zusammenzuhalten, insbesondere für den Fall eines schlechten Kriegsausgangs, damit die Ostmark wieder ein selbständiger Staat werde. Fischer-Ledenice führte die Angeklagten alsbald mit Luise Kanitz, der Frauenschaftsführerin, zusammen. Diese legte beiden dar, wie die Organisation aufgebaut sei, und forderte sie auf, auch ihrerseits zu werben. Sie sollten jeweils drei Mitglieder in Gruppen zusammenfassen und im übrigen darauf achten, daß die Mitglieder sich gegenseitig nicht kennenlernten; das sei notwendig, wenn die Organisation unentdeckt bleiben sollte. Schließlich wurden die beiden Angeklagten in Gegenwart der Kanitz von Fischer-Ledenice vereidigt.

\*Bis zum Juli 1940 zahlten beide Angeklagte dann je 2 RM Beitrag - 1% ihres monatlichen Einkommens - und nahmen in der Wohnung des Funktionärs Zimmerl auch wiederholt an gemeinsamen Besprechungen teil, und

zwang

zwar die Jahoda 5 = und die Busch 2 mal. Dabei hörten sie u. a. einen Schulungsvortrag des Funktionärs Heintschel-Heinegg mit an. Auch Scholz, den Führer der Organisation, lernten sie bei Zimmerl kennen.

Im Juli 1940 nahm die Busch im Auftrag der Kanitz von zwei Gymnasiastinnen, die auswärts wohnten, 7 RM Mitgliedsbeiträge entgegen. konnte das Geld jedoch nicht mehr abführen, weil die Kanitz inzwischen festgenommen worden war.

b) Die Jahoda war mit dem Angeklagten Hippauf befreundet und hatte durch diesen auch den Angeklagten Weis sowie dessen Frau kennengelernt. Da sie wußte, daß auch Hippauf und Weis dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden, brachte sie beide im Juni 1940 auf Wunsch des Weis in dessen Wohnung mit Johann Zimmerl zusammen. Dabei versuchte dieser in längeren Ausführungen auch Hippauf und Weis für die ÖFB zu gewinnen. Er wollte beide auch vereidigen. Sie hatten dagegen im Hinblick auf ihre Stellung bei staatlichen Anstalten jedoch Bedenken, erklärten sich aber bereit, als unterstützende Mitglieder einen Beitrag zu leisten. Das taten sie auch. Weis zahlte für sich und seine Frau an die Jahoda alsbald 6 RM und Hippauf 2,50 RM. Dieser erhielt von der Jahoda auch einen getarnten Mitgliedsausweis - einen mit Buchstaben beschriebenen Zettel - , doch vernichtete er dieses Papier. Weis bekam einen ähnlichen Ausweis von Zimmerl, der ihn zu diesem Zweck noch einmal persönlich aufsuchte.

Nach jener Zusammenkunft bei Weis führte die Jahoda in Zimmerls Auftrag den Angeklagten Hippauf mit Zimmerl noch einmal auf einer Straße zusammen. Dabei wurde Hippauf von Zimmerl gefragt, ob man einen Geheimsender bauen könne, der unbemerkt bleibe. Hippauf verneinte das mit dem Bemerkn, daß ein solcher Sender nach höchstens einer Stunde entdeckt sein werde. Dann legte Zimmerl dar, daß die Organisation nach dem Vorbild der irischen Freiheitsbewegung Unruhe unter die Bevölkerung bringen wolle und zu diesem Zweck u. a. die innere Einrichtung der Fernsprechautomaten durch Säuren zu zerstören beabsichtige. Er fragte Hippauf, ob beim Patentamt, wo er beschäftigt sei, Muster der zur Öffnung der Automaten benötigten Schlüssel vorhanden seien und er Hippauf einen solchen Schlüssel zur Verfügung stellen könne. Hippauf verneinte auch das, wies auf weiteres Befragen Zimmerls jedoch auf die Möglichkeit hin, mittels einer Injektionsspritze Säure durch das Schlüsselloch der

Automaten einzuspritzen, bezweifelte aber, daß dadurch nennenswerter Schaden entstehen könne.

Am selben Tag, an dem diese Unterredung stattfand, gewann die Jahoda auch Rosa Hippauf, eine Nichte des Angeklagten Hippauf, für die ÖFB und war anschließend Zeugin, als Zimmerl das Mädchen verleitete.

Kurze Zeit später wurde die Jahoda von Zimmerl gebeten, Chloroform für die Organisation zu besorgen und bei Weis wegen einer Injektionsspritze anzufragen. Die Jahoda tat das auch, wobei sie ihre Wünsche, ohne diese näher zu bezeichnen, dem Weis zunächst durch Hippauf mitteilen ließ. Weis gab ihr darauf für Zimmerl eine halbgefüllte Arzneiflasche mit Chloroform, die Lieferung einer Injektionsspritze lehnte er dagegen mit dem Bemerkten ab, daß man ihm erst eine alte unbrauchbare Spritze bringen müsse. Die Jahoda übergab das Chloroform anschließend dem Zimmerl, bei dem es später sichergestellt werden konnte.

Die Jahoda, die Busch und Hippauf haben diesen Sachverhalt zugestanden. Weis hat dagegen Einschränkungen gemacht. Er behauptet jetzt nämlich, er habe die 6 RM der Jahoda nicht als Beitrag für die ÖFB, sondern nur deshalb gegeben, weil sie ihm und seiner Frau einmal eine Keramikfigur als Geschenk mitgebracht habe; er habe das bei dem geringen Einkommen der Jahoda als peinlich empfunden und sie deshalb entschädigen wollen; sie habe das Geld nach ihrem Ermessen irgendwelchen "guten Zwecken" zuführen sollen.

Diese schon nach den ganzen Umständen unglaubliche Einlassung wird jedoch nicht nur durch die Darstellung der Jahoda, sondern auch durch die Angaben des Weis im Vorverfahren widerlegt. Völlig unglaubhaft ist auch die weitere Behauptung des Weis, er habe angenommen, das Chloroform solle als Fleckputzmittel verwendet werden. Wie sich auch für ihn ohne weiteres aus der ganzen Sachlage ergab, war das Chloroform vielmehr dazu bestimmt, Gegner der Organisation, die überfallen werden sollten, zu betäuben.

2.

Hollander.

Cäcilie Hollander ist die Tochter eines Musikprofessors. Ihre Eltern sind deutsche Volksgenossen aus Südtirol. Die Angeklagte war früher Krankenpflegerin und ist seit 1937 mit dem Apotheker Josef Hollander in Wien-Klosterneuburg verheiratet. 1940 wurde ihr Mann zur Wehrmacht einberufen. Er war zuletzt als Wehrmachtapotheker in Stalingrad eingesetzt und ist seitdem vermißt. Die Angeklagte leidet an einer tuberkulösen Lungenerkrankung und wurde deshalb vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der Bruder der Angeklagten, der Musikstudent Hubert Goller, gehörte in der ÖFB zu den Aktivisten. Im Frühjahr 1940 unterrichtete er auch die Angeklagte davon, daß er einer geheimen Organisation angehöre, die sich die Errichtung eines neuen österreichischen Staates zum Ziele gesetzt habe, und führte ihr alsbald die Frauenschaftsführerin Kanitz zu. Nachdem auch diese sich über die Bestrebungen der Organisation ausgelassen hatte, erklärte die Angeklagte sich zum Beitritt bereit und wurde kurz darauf in der üblichen Form vereidigt. Sie gab auch Geld und erhielt von ihrem Bruder einen getarnten Mitgliedsausweis, den sie jedoch vernichtete.

Einige Zeit später wurde die Angeklagte von ihrem Bruder gebeten, für ihn bei ihrem Mann zwei Flaschen Schwefelsäure zu besorgen. Als sie das ablehnte, brachte ihr Bruder eines Tages den Zimmerl zu ihr. Dieser wiederholte jene Bitte. Er erklärte, er wolle mit der Schwefelsäure Schriften vernichten. Darauf ließ die Angeklagte sich von ihrem Manne die gewünschte Schwefelsäure geben und brachte sie selbst zu Zimmerl.

Die Angeklagte hat diesen Sachverhalt zugegeben. Soweit sie in der Hauptverhandlung Einschränkungen gemacht hat, wird sie durch ihre glaubhaften Angaben im Vorverfahren überführt.

Als ihre Wohnung durchsucht wurde, wurde auch eine ihr gehörige Walther-Pistole Nr. 175526 mit 12 Schuß Munition sichergestellt. Mit dieser Waffe hatten vorher ihr Bruder Hubert und der Gewerbeschüler Crammer Schießübungen vorgenommen oder das jedenfalls beabsichtigt, um

so für die Zwecke der ÖFB die erforderliche Übung zu erlangen. Inso-  
weit war die Angeklagte nach ihren unwiderlegten Angaben jedoch nicht  
eingeweiht. Den Waffenbesitz hat sie damit begründet, daß sie sich,  
weil sie viel allein gewesen sei, habe schützen wollen.

3.

Josefine Zimmerl und Schollmayer.

Die Angeklagte Zimmerl ist die Witwe des im Jahre 1938 verstorbe-  
nen Hofrats Zimmerl und Mutter des mehrfach erwähnten Dr. Johann Zimmerl.  
Ihr Mann war zuletzt Vorstand des Taxamtes in Wien. Sie hatte früher  
bis 1910 der christlich-sozialen Partei angehört und bezog zuletzt  
265 RM Witwenpension.

Die Angeklagte Schollmayer wuchs als Tochter eines Bahnbeamten in  
Mährisch-Ostrau auf, besuchte dort einige Jahre ein Lyzeum und war seit  
1927 als Wirtschaftlerin, Köchin und Kaffeehauskassierererin tätig. Sie ist  
wegen Hehlerei vorbestraft und wurde am 30. Mai 1939 vom Landgericht  
in Wien zu drei Monaten Arrest verurteilt, weil sie sich über den Führer  
und die NSDAP abfällig geäußert hatte. Diese Strafe wurde ihr auf Grund  
des Gnadenerlasses des Führers vom 9. September 1939 erlassen.

Die Angeklagte Zimmerl wohnte in Wien zusammen mit ihrem Sohn.  
Im Mai 1940 erfuhr sie von ihm, daß er in der ÖFB tätig war. Er teilte  
ihr auch mit, daß Scholz der Führer der Organisation sei, und hielt  
in der Folgezeit unter ihrer Duldung in ihrem Empfangszimmer wiederholt  
illegale Besprechungen ab. Die Angeklagte beteiligte sich selbst daran  
zwar nicht, lernte jedoch mehrere Teilnehmer kennen, so den Scholz, die  
Kanitz, Hubert Goller, den Geschäftsdienner Huber und den Studenten  
Crammer. Sie lud damals auch die Angeklagte Schollmayer, die sie in  
einer Sommerfrische kennengelernt hatte, zu sich ein und stellte sie  
ihrem Sohn vor. Schließlich gab sie diesem auch 10 RM für die Zwecke  
der Organisation.

Johann Zimmerl gewann darauf nach entsprechender Belehrung auch  
die Schollmayer als Mitglied der ÖFB und stellte sie in der Wohnung  
seiner Mutter der Frauenschaftsführerin Kanitz vor, ließ sie durch die

se weiter unterrichten und vereidigte sie anschließend. Die Schollmayer führte dann zweimal je 1 RM als Mitgliedsbeitrag an Johann Zimmerl ab, nahm auch wiederholt an den Besprechungen teil, die dieser, wie erwähnt, abhielt, hörte dabei auch jenen Schulungsvortrag des Heintschel-Heinegg mit an und gewann ihrerseits die Verkäuferin Marta Brunlik als Mitglied. Sie führte diese dem Johann Zimmerl zu, war auch bei ihrer Vereidigung zugegen und leitete von ihr 1 RM als Mitgliedsbeitrag an die Kanitz weiter.

Anfang Juli 1940 nahm die Angeklagte Josefina Zimmerl von Scholz auf dessen Bitte eine versiegelte Ledertasche entgegen, um sie in ihrer Wohnung zu verwahren. Wie sie später feststellte, enthielt die Tasche 1200 RM, 300 belgische und 20 Schweizer frs., 1 1/2 englische Pfund und Briefmarken, die für eine Sammlung bestimmt waren. Am 22. Juli 1940 fuhr die Zimmerl in die Sommerfrische. Als sie in den folgenden Tagen nichts von ihrem Sohne hörte, kehrte sie am 27. Juli 1940 nach Wien zurück und erfuhr dort, daß ihr Sohn noch am Tage ihrer Abreise verhaftet und ihre Wohnung durchsucht, die von ihr versteckte Ledertasche des Scholz dabei jedoch nicht gefunden worden war. Darauf brachte sie die fremdländischen Geldscheine und einen Teil der Briefmarken zu der ihr bekannten Geschäftsbotin Doubek und veranlaßte sie, die Sachen unter dem Fußbodenbelag eines Ofens zu verbergen. Von den 1200 RM vertraute sie 500 RM dem ihr bekannten Juden Schlesinger an, den Rest des Geldes und der Briefmarken behielt sie für sich. Zugleich bat sie die Schollmayer, den Schauspieler Hartmann, der ebenfalls an den illegalen Besprechungen in ihrer Wohnung teilgenommen hatte, zu ihr kommen zu lassen. Die Schollmayer stellte darauf Hartmanns Anschrift durch eine Nachfrage bei dem Einwohnermeldeamt fest und bat ihn durch einen Brief, sich sofort bei der Zimmerl einzufinden. Ihre Unterschrift unter dem Schreiben versah sie mit einem durch einen Kreis fahrenden Blitz. Das war das Kampfzeichen der ÖFB, wie sie vorher von der Kanitz erfahren hatte.

Die Schollmayer ist geständig. Die Zimmerl will von der illegalen Tätigkeit ihres Sohnes dagegen erst nach dessen Festnahme Kenntnis erhalten haben. Sie behauptet, sie habe angenommen, ihr Sohn und seine Besucher träfen sich aus gesellschaftlichen Gründen; sie habe ihrem Sohn auch kein Geld für die Organisation gegeben. Die Tasche des Scholz habe

sie

sie lediglich aus Gefälligkeit verwahrt; sie habe darin eine rein private Angelegenheit des Scholz gesehen. Nur deshalb habe sie das Geld und einen Teil der Briefmarken dann auch retten wollen, Hartmann habe sie deshalb zu sich kommen lassen wollen, um zu erfahren, weshalb ihr Sohn verhaftet worden sei.

Die Zimmerl wird durch die Angaben, die sie vor der Geheimen Staatspolizei und zum Teil auch vor dem Haftrichter gemacht hat, jedoch voll im Sinne der getroffenen Feststellungen überführt. Sie will diese Angaben jetzt zwar nicht mehr gelten lassen, weil sie damals aufgeragt gewesen sei und in ihrer Angst mehr ausgesagt habe, als sie habe verantworten können. Das ist ihr jedoch nicht zu glauben. Ihr gesamtes - auch jetzt von ihr nicht in Abrede gestelltes Verhalten - beweist vielmehr eindeutig, daß sie über das Treiben ihres Sohnes genau Bescheid wußte. Insoweit spricht gegen sie schon, daß sie, die Hofratswitwe, die Kaffeehauskassierererin Schollmayer im Mai 1940, also zur selben Zeit, wo sie nach ihren früheren Angaben von ihrem Sohne unterrichtet worden war, zu sich in ihre Wohnung einlud und dort ihrem Sohn vorstellte. Dazu kommt, daß sie die Tasche des Scholz so sorgfältig versteckte, daß nicht einmal die Polizei sie finden konnte und daß sie dann einen Teil des Inhalts der Tasche in raffinierter Weise bei Bekannten unterbrachte. Daraus und aus ihren Bemühungen, sich mit Hartmann zu besprechen, ist bei rückwärtiger Betrachtung vollends zu erkennen, daß sie darüber unterrichtet war, was in ihrem Hause vorging, sie früher also die Wahrheit gesagt hat. Das gilt auch insoweit, als sie damals einräumte, ihrem Sohn für die Zwecke der ÖFB 10 RM gegeben zu haben.

Als die Wohnung der Zimmerl durchsucht wurde, fand die Polizei auch ein Kleinkalibergewehr, das von Hubert Goller und Walter Crammer Ende Juni 1940 aus dem HJ-Heim im Klosterneuburg gestohlen worden sein soll und ebenfalls den illegalen Zwecken der Organisation dienen sollte. Daß die Zimmerl auch davon unterrichtet gewesen sei, war ihr nicht nachzuweisen.

4.

Lehmann.

Lehmann ist der Sohn eines Rechnungsrats und studierte in der Klosterneuburger Hauslehranstalt, wo der eingangs genannte Scholz tätig

tig

tig war, zunächst Theologie, gab 1936 dieses Studium jedoch auf und wurde Schauspieler. Seit 1939 wirkte er am Burgtheater in Wien. Er gehörte von 1933 bis 1937 dem Heimwehr-Studentenfrenikorps an und wurde dann Mitglied der Vaterländischen Front.

Lehmann hatte im Klosterneuburger Stift auch den eingangs genannten Dr. Viktor Reimann, den Mitbegründer der "Österreichischen Freiheitsbewegung", kennengelernt. Anfang 1939 sprach dieser auch mit ihm über die illegale Organisation, die damals noch "Deutsche Freiheitsbewegung" hieß, und gab ihm eine von dem früheren Danziger Senatspräsidenten Rauschnig verfaßte Hetzschrift, die den Titel "Die tödliche Schwäche des Reiches" trug. Lehmann las die Schrift durch und verwahrte sie in seiner Wohnung. Als er einige Zeit später mit Reimann und Scholz in einem Kaffeehaus zusammentraf, unterrichtete auch Scholz ihn über die illegale Organisation und forderte ihn zum Beitritt auf. Scholz teilte ihm auch die Eidesformel mit und wollte ihn vereidigen. Lehmann gab jedoch keine bestimmte Erklärung ab ("Ich sagte weder ja noch nein"). Kurz darauf lernte er in einer Gesellschaft den ehemaligen Referendar Dr. Lederer kennen, der unabhängig von dem Kreis um Scholz eine ähnliche staatsfeindliche Organisation, wie dieser gegründet hatte. Als er gemeinsam mit Lederer nach Hause ging und aus dessen Gesprächen seine staatsfeindliche Einstellung erkannte, teilte er ihm mit, daß er Ähnliches schon von Reimann und Scholz gehört habe. Lederer setzte sich darauf mit Scholz in Verbindung, um gemeinsam mit diesen illegal zusammenzuarbeiten, doch scheiterten diese Bemühungen.

Als Lehmann Anfang 1940 den Scholz in dessen Wohnung in Klosterneuburg aufsuchte, forderte Scholz ihn auf, Rauschnigs Schrift "Die tödliche Schwäche des Reiches" zu vervielfältigen. Zugleich fragte Scholz ihn, ob er für die Bewegung schon "arbeite". Lehmann ließ durchblicken, daß er mit der Organisation zwar sympathisiere, gab jedoch abermals kein bestimmtes Versprechen ab. Tatsächlich blieb er anschließend auch weiter untätig.

Im Frühjahr 1940 erfuhr Lehmann, daß auch Hartmann illegal arbeitete.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben Lehmanns und den Aussagen des Scholz und Reimann, die der Senat als Zeugen vernommen hat.

hat.

Die Anklageschrift nahm an, Lehmann habe sich Scholz ernstlich zur Mitarbeit bereit erklärt, die Verbindung zwischen Scholz und Lederer vermittelt, Scholz auch zwei junge Schauspieler als Mitglieder zugeführt, Hartmann in die Organisation gebracht und eine weitere Hetschrift des Rauschnig, die er von Reimann erhalten habe ("Passive Resistenz") weitergegeben. Das alles war ihm jedoch nicht nachzuweisen. Er hat erklärt, er habe sich zwar noch nicht zum Nationalsozialismus durchringen können und möge bei Scholz und Hartmann auch den Eindruck erweckt haben, daß er mit den Bestrebungen der ÖFB einverstanden sei; tatsächlich habe er sich daran jedoch nicht beteiligt.

5.

#### Wildgans.

Wildgans ist der Sohn des im Jahre 1932 verstorbenen Schriftstellers und Dichters Anton Wildgans, besuchte sechs Jahre ein Realgymnasium, wurde dann privat unterrichtet, bestand die Reifeprüfung, der er sich unterzog, jedoch nicht und widmete sich fortan ausschließlich der Musik, die er schon in jungen Jahren betrieben hatte. 1934 wurde er Musiklehrer im Mozarteum in Salzburg. Seit 1935 bekleidete er im Wiener Staatstheaterorchester eine Stelle als Klarinettist, betätigte sich zugleich aber auch als Pianist und Orgelspieler und komponierte. Er soll schon im frühen Kindesalter durch ungewöhnliche musikalische Begabung aufgefallen sein. Wildgans war Mitglied der "Vaterländischen Front" und ist in kinderloser Ehe mit einer 16 Jahre älteren Jüdin verheiratet, die er als Musiklehrer kennengelernt hatte. Er leidet an Herz- und Gefäßstörungen und gilt als lungengefährdet. 1938 mußte er wegen eines völligen Nervenzusammenbruchs 3 Monate in einer Heilanstalt verbringen.

Auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Bühnenorchester der Staatstheater in Wien war Wildgans auch am Burgtheater beschäftigt und dabei mit dem Schauspieler Hartmann bekannt geworden. Im Frühjahr 1940 fragte dieser ihn, wie es ihm gehe. Wildgans, der sich seit 1938 in seinem Beruf

zurück-

zurückgesetzt führte, antwortete: "Sie wissen ja, daß ich jetzt nicht viel zu sagen habe". Darauf erklärte Hartmann, er kenne einen "interessanten Mann", den er ihm in seiner Garderobe vorstellen werde. Wildgans traf dort außer Hartmann den Scholz. Außerdem hatte sich der Löschmeister des Theaters Gubitzer eingefunden. Scholz ließ sich dann in längeren Ausführungen über die ÖFB aus und sprach von einer künftigen Niederlage Deutschlands; es müsse sich deshalb eine "österreichische Elite" bilden, die im gegebenen Zeitpunkt sofort in Aktion treten könne. Als Wildgans darauf hinwies, daß nach der gegenwärtigen Kriegslage nicht mit einem Sieg der Feindmächte zu rechnen sei, fuhr Wildgans fort, es gelte zunächst eine genügende Zahl von Mitgliedern zu sammeln; für später seien auch Terror- und Sabotageanschläge in Aussicht genommen. Zugleich fragte er Wildgans, ob er schießen könne. Wildgans antwortete, er habe im Garten seiner Mutter wiederholt mit einem Luftdruckgewehr geschossen. Darauf forderte Scholz ihn auf, der Organisation als Mitglied beizutreten und auch seinerseits dafür zu werben. Wildgans lehnte das äußerlich zwar nicht ab, entfernte sich jedoch, als Scholz ihn verurteilen wollte.

Hartmann fragte den Angeklagten bei dieser Zusammenkunft auch, ob er einen Vervielfältigungsapparat besorgen könne. Wildgans bejahte das, veranlaßte insoweit jedoch nichts. Als er später wieder mit Hartmann zusammentraf, fragte dieser ihn, ob er wisse, wie die linksradikalen Kreise dächten. Wildgans erwiderte lediglich, er kenne den Zahnarzt Dr. Süß als einen solchen Mann.

Im Oktober 1940 hörte Wildgans bei einer Probe im Burgtheater, daß für den bevorstehenden Besuch des Reichsministers Dr. Goebbels in Wien ein Tränengasanschlag im Theater geplant sei. Davon erzählte er auf dem Nachhauseweg einer Filmkomparsin und kurz darauf auch dem Hartmann.

Wildgans hat diesen Sachverhalt zugegeben und erklärt, Scholz und Hartmann hätten zwar den Eindruck gewinnen können, daß er die Bestrebungen der ÖFB unterstützen wolle. Tatsächlich habe er sich aber daran nicht beteiligen wollen. Ihm sei es darum gegangen, sich von der Sache zu distanzieren, andererseits habe er aus "konventionellen" Rücksichten nicht brüsk ablehnen können.

Das war dem Angeklagten nicht zu widerlegen, zumal, da er nach je-

ner Zusammenkunft nichts tat, um mit Scholz wieder in Verbindung zu kommen, und sich auch sonst niemandem zu illegaler Mitarbeit erbot.

## II.

Daß die ÖFB. die Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsführung und unter Losreißung der Donau- und Alpengaue die Errichtung eines neuen österreichischen Staates vorbereitete, wußten alle Angeklagten. Darüber ließ sie schon der Name der Organisation nicht im Zweifel. Soweit sie behaupten, sie hätten sich "nichts Schlimmes dabei gedacht" oder die Organisation habe nur freiere Diskussionsmöglichkeiten schaffen und manche drückenden öffentlichen Verhältnisse verbessern sollen, können sie im Hinblick auf die konspirativen Methoden der Organisation und die Art ihrer sonstigen Vorbereitungen nicht gehört werden. Als geistig regsame Menschen erkannten die Angeklagten aber auch, daß jene Ziele nur mit Gewalt hätten verwirklicht werden können und daß demgemäß auch die ÖFB. gewaltsame Mittel anzuwenden bereit war, um zur Macht zu gelangen und ein neues österreichisches Staatsgebilde zu errichten.

Mit Ausnahme des Lehmann und Wildgans haben daher alle Angeklagten die hochverräterischen Bestrebungen der ÖFB. bewußt unterstützt (§§ 80 Abs.1 und 2, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 StGB.).

Die Jahoda, die Busch und die Schollmayer müssen als Mittäter gelten (§ 47 StGB.); denn sie haben sich auf die Organisation vereidigen lassen, wiederholt an illegalen Besprechungen teilgenommen, die Jahoda und Schollmayer auch ihrerseits geworben und die Busch einmal von anderen Anhängern Mitgliedsbeiträge entgegengenommen.

Weis, Hippauf, Cäcilie Hollander und Josefine Zimmerl sind in Übereinstimmung mit den Schlußausführungen des Angeklagtervertreters dagegen nur als Gehilfen anzusehen (§ 49 StGB.). Weis und Hippauf haben nur kleine Tatbeiträge geleistet und sich im übrigen infolge der Hemmungen, die sie hatten, zögernd verhalten, die Hollander nach ihren unwiderlegten Angaben nur ihrem Bruder Hubert Goller zu Gefallen sein wollen und die Zimmerl das gleiche bei ihrem Sohn beabsichtigt.

Lehmann und Wildgans haben es vorsätzlich unterlassen, Anzeige zu erstatten (§ 139 StGB.). Dazu wären sie verpflichtet gewesen, da sie erkannten, daß Scholz und sein Anhang den Hochverrat planten. Dabei war

für sie auch kein Zweifel darüber möglich, daß die Mitglieder der Organisation den Hochverrat nicht nur vorbereiten, sondern im gegebenen Fall auch aktiv auf den Plan treten sollten. Eindrucksvoll kam das in der Frage des Scholz an Wildgans zum Ausdruck, ob er schießen könne. Das bedeutete unter den gegebenen Umständen, daß auch Wildgans im Ernstfall mit zum Einsatz herangezogen werden sollte.

### III.

Wie eingangs erwähnt, war es Scholz und seinen Mitarbeitern trotz ihrer Bemühungen nicht gelungen, einen größeren Kreis von Anhängern zu gewinnen und die Organisation so auszugestalten, wie es deren hochtrabendem Namen "Österreichische Freiheitsbewegung" entsprochen hätte. Sie war im Ergebnis nur ein Klüngel unzufriedener, engstirniger Menschen geblieben, die von ihren alten Anschauungen nicht loskamen. Andererseits war sie durchaus nicht ungefährlich. Das gilt nicht nur wegen der geplanten Terror- und Sabotageakte, sondern auch im Hinblick auf ihre Propaganda der Feindmächte. Denn es ist bekannt, daß diese in ihrer Verlogenheit auch die Wiedererrichtung eines selbständigen österreichischen Staatsgebildes als eines ihrer Kriegsziele verkündet haben und sich dabei vor der Weltöffentlichkeit auf alle irgendwie gearteten staatsfeindlichen Bestrebungen in den Donau- und Alpengauen stützen. Danach ist es unmöglich, auch nur bei einem der Angeklagten, soweit sie sich hochverräterisch betätigt haben, einen minder schweren Fall im Sinn des § 284 StGB. anzunehmen. Das geht auch deshalb nicht an, weil die Angeklagten sich in unverantwortlicher Weise während des Krieges zu ihren Taten verleiten ließen. Zu berücksichtigen war jedoch, daß diese noch in das Jahr 1940, also in eine Zeit vor Ausbruch der Feindseligkeiten mit der Sowjetunion fielen.

Im einzelnen gilt für die Angeklagten, die inzwischen sämtlich aus der Untersuchungshaft entlassen worden sind, folgendes:

Nach dem Ausmaß ihrer Tätigkeit steht an der Spitze die Jahoda. Sie war ein rühriges Mitglied und trieb besonders insofern ein gefährliches Spiel, als sie die Verbindung zwischen Johann Zimmerl einerseits und Hippauf andererseits herstellte und aufrechterhielt. Dabei hat sie anscheinend jedoch stark unter dem verderblichen Einfluß des willensstarken Zim-

merl gestanden. Als eine Aktivistin mit besonderer eigener Entschlußkraft erscheint die Jahoda jedenfalls nicht.

Ihrer Tat, ihrer Schuld und dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes entspricht die von dem Vertreter der Anklage beantragte Strafe von 2 Jahren 8 Monaten Zuchthaus.

Nur eine Mitläuferin war die Angeklagte Busch. Dem entspricht auch das Bild, das diese Angeklagte in der Hauptverhandlung bot. Gegen sie ist eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 4 Monaten angemessen.

Die Schollmayer scheint zwar ein wenig urteilsfähiger Mensch zu sein und ist nach dem Ausmaß ihrer Tat etwa der Busch gleichzusetzen. Da sie schon einmal durch staatsfeindliche Äußerungen aufgefallen ist und den Gnadenerweis, der ihr zu Beginn des Krieges zuteil wurde, schamgelohnt hat, mußte sie jedoch empfindlicher als die übrigen Angeklagten bestraft werden. Nur so ist damit zu rechnen, daß sie sich in Zukunft zurückhält. Der Senat hielt gegen sie eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten für geboten.

Weis wirkt äußerlich als ein stiller, bescheidener Mensch und scheint stark in pazifistischen Gedankengängen verfangen zu sein. Bezeichnend dafür ist, was er als Untersuchungsgefangener in einer längeren Eingabe schrieb. Darin heißt es u.a.: er sei außer Fassung gekommen, als auch Holland und Norwegen in den Krieg gezogen worden seien; denn Holland habe ihm nahe gestanden, weil seine Schwester dort verheiratet sei, und er habe nicht verstehen können, weshalb dieses Land so verächtlich gemacht worden sei; für Norwegen aber habe er empfunden, weil er das ähnlich geartete Schweden sehr gut kenne; jede Siegesbotschaft, die ihm in ganz mitleidsloser Form ausgedrückt erschienen sei, habe ihm fast körperlich wehe getan. In der Hauptverhandlung hat Weis erklärt, der Krieg habe ihn "pertubiert"; deutsch habe er jedoch immer gedacht. Tatsächlich mag bei Weis auch mehr die Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsführung als die Losreißung der Donau- und Alpengaue im Vordergrund gestanden haben. Gebilligt hat er jedoch beide Ziele und dazu durch die Lieferung des Chloroforms einen nicht ungefährlichen Beitrag geleistet. Trotzdem wird seiner Tat und seiner Schuld noch eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 5 Monaten gerecht. Denn bei seinem Leiden hat er die Untersuchungshaft, die auf die Strafe anzurechnen ist, ungleich schwerer empfunden als ein gesunder Mensch. Nach den Erklärungen des Direktors des pharmakologischen Instituts der Universität Wien, des Pro-

Professor Dr. Rösler, hat Weis sich nach seiner Haftentlassung auch ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand bei seiner Arbeit auch durch größten Eifer und vorbildliche Gewissenhaftigkeit ausgezeichnet. Das läßt darauf schließen, daß er wieder gutmachen will, was er getan hat.

Hippauf scheint eine ähnliche Persönlichkeit wie Weis zu sein. Auch sein strafbarer Beitrag entspricht ungefähr der Tat des Weis. Andererseits hatte Hippauf als kommissarischer Beamter im Jahre 1938 den Eid auf den Führer geleistet. Er verdient deshalb eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

Weit milder konnte die Tat der Cäcilie Hollander beurteilt werden. Sie hat behauptet, sie habe sich deshalb an den illegalen Bestrebungen beteiligt, weil ein Amtsträger der Partei ihre Eltern als Südtiroler verunglimpft habe. Ob das zutrifft, mag dahinstehen. Entscheidend könnte es hier jedenfalls nicht sein. Zugunsten der Angeklagten sprach zunächst jedoch, daß der Grad ihrer Schuld nur gering ist. Vor allem aber hat der Senat berücksichtigt, daß sie nunmehr schon mehr als 10 Monate lang in Ungewißheit über das Schicksal ihres Mannes, der in Stalingrad mit eingesetzt war, leben muß. Gegen sie über die Dauer der von ihr erlittenen Untersuchungshaft hinaus noch eine weitere Strafe zu verhängen, würde daher gesundem Volksempfinden widersprechen. Das gilt um so mehr, als die Angeklagte nach wie vor lungengefährdet ist.

Der Tat der Angeklagten ist daher mit 6 Monaten Zuchthaus Genüge getan. Das entspricht der auch vom Vertreter des Oberreichsanwalts beantragten Strafe von 9 Monaten Gefängnis.

Josefine Zimmerl ist zwar schon 65 Jahre alt. Sie hat dadurch, daß sie die illegalen Zusammenkünfte ihres Sohnes in ihrer Wohnung duldet und auch die Schollmayer zuführte, jedoch einen gefährlichen Beitrag geleistet und auch durch ihr Verhalten nach der Festnahme ihres Sohnes einen entsprechenden Willen erkennen lassen. Eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren ist gegen sie angemessen.

Diese sieben Angeklagten mit Ausnahme der Hollander haben auf die in der Urteilsformel genannte Dauer auch ihre Bürgerehre verwirkt.

Lehmann war wegen seiner strafbaren Säumnis empfindlicher zu bestrafen als Wildgans; denn er hatte durch seine Gespräche mit Reimann, Scholz, Lederer und Hartmann einen tieferen Einblick in die hochverräterischen Umtriebe erhalten als Wildgans. Dieser hat in der Hauptverhandlung auch insofern eine gute Haltung gezeigt, als er den Sachverhalt offen und

ehrlich zugegeben hat. Der Senat hat deshalb gegen Lenmann auf 2 Jahre und gegen Wildgans auf 1 Jahr 3 Monate Gefängnis erkannt.

Die Untersuchungshaft konnte allen Angeklagten auf die Strafe angerechnet werden. Das hat zur Folge, daß bei allen, mit Ausnahme der Schollmayer, die Freiheitsstrafen verbüßt sind und die Schollmayer noch 6 Monate zu verbüßen hat.

Die sichergestellten Waffen waren einzuziehen. Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten nach dem Gesetz zu tragen.

gez.: Dr.Koehler

Reimers